Beschlussvorlage Bauverwaltung

Vorlage Nr.: BV/1060/2022

Bauverwaltung	Datum: 14. März 2022
Thomas Nehr	AZ: 32/2022

Beratungsfolge	**Termin**	
Bauausschuss	23.03.2022	öffentlich

32/2022; Errichtung von 3 Wohneinheiten und Nutzungsänderung einer Scheune zu Wohnraum mit 2 Tiefgaragen-, 3 Garagen-, 3 Carports-, 1 Bewohner- und 1 Besucherstellplatz, Kosbacher Straße 1, Fl. Nr. 368, Gemarkung Haundorf

Beschlussvorschlag:

Die geplante bauliche Anlage entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 "Haundorf", 3. Änderungsplan.

Eine Befreiung wird befürwortet für:
-Überschreitung der Baugrenze mit Bestandsgebäude

Eine Abweichung wird befürwortet für:
-Überschreitung der maximalen Zufahrtsbreite

Der geplanten baulichen Anlage wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen zugestimmt:
-Nach der städtischen Stellplatzsatzung werden auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 368, Gemarkung Haundorf 9 Stellplätze benötigt. Jedoch können lediglich 7 Stellplätze auf dem Baugrundstück hergestellt werden. Die zwei übrigen Stellplätze werden in der Tiefgarage der Fl. Nr. 368/2, Gemarkung Haundorf hergestellt.
Somit sollte eine Baugenehmigung des vorliegenden Bauvorhabens erst nach einer Baugenehmigung des Bauvorhabens auf der Fl. Nr. 368/2, Gemarkung Haundorf erfolgen.
Für die Baugenehmigung der Fl. Nr. 368/2, Gemarkung Haundorf ist ein Städtebaulicher Vertrag zwingend notwendig. Dieser muss noch unterschrieben werden.
-Der fehlende Kinderspielplatz für die Fl. Nr. 368, Gemarkung Haundorf ist auf der Fl. Nr. 368/2, Gemarkung Haundorf grunddienstlich zu sichern.
-Die städtische Baumschutzverordnung ist zu beachten.
-Das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz ist zu beachten.

Herzogenaurach, 14. März 2022

Thomas Nehr